

Verordnung über die Steuerung und die Aufgaben in der Berufsbildung

(Berufsbildungsverordnung, BBV)

Vom 28. Juni 2017 (Stand 1. September 2017)

Der Landrat,

gestützt auf Artikel 5 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung¹⁾,

erlässt:

Art. 1 *Gegenstand und Geltungsbereich*

¹ Diese Verordnung regelt die Steuerung und die Zuordnung von Aufgaben der kantonalen Schulen und der weiteren auf Kantonsgebiet tätigen Bildungsanbieter.

² Sie gilt für den Bereich:

- a. der beruflichen Grundbildung;
- b. der beruflichen Weiterbildung;
- c. der höheren Berufsbildung.

Art. 2 *Angebote im Kanton*

¹ Bildungsgänge mit hoher Nachfrage sind soweit wie möglich vom Kanton selber oder im Auftrag durch Dritte anzubieten.

² Inhalt und Standort der Angebote sind so auszurichten, dass mit einem wirtschaftlich günstigen Betrieb dem Bedarf entsprochen werden kann.

³ Die Führung der kaufmännischen Berufsfachschule wird an den Kaufmännischen Verband übertragen.

Art. 3 *Zuordnung der Bildungsangebote*

¹ Der Regierungsrat legt die Bildungsgänge an den kantonalen Schulen fest.

Art. 4 *Leistungsaufträge*

¹ Der Regierungsrat kann mit Bildungsanbietern Leistungsaufträge über die im Kanton anzubietenden Bildungsgänge abschliessen.

Art. 5 *Auftragsgegenstand*

¹ Die Leistungsaufträge regeln insbesondere:

- a. die anzubietenden Bildungsgänge;
- b. die Grundzüge der Organisation von Schulen, die von Gesetzes wegen im Kanton zu führen und einer selbständigen Trägerschaft übertragen sind;

¹⁾ GS IV B/51/1

IV B/51/2/1

- c. das Verfahren zur Festlegung der Höhe der Abgeltung;
- d. die Qualitätssicherung;
- e. Rechnungslegung und Berichterstattung.

Art. 6 *Genehmigung durch den Landrat*

¹ Der Abschluss oder die Anpassung von Leistungsaufträgen unterliegt der Genehmigung des Landrats, wenn sich der Kanton zu erheblichen Leistungen über die Tarife von interkantonalen Vereinbarungen hinaus verpflichtet.

² Eine Mehrleistung gilt als erheblich, wenn sie jährlich wiederkehrend den Betrag von 40 000 Franken überschreitet.

³ Die in Artikel 2 Absatz 1 des EG BBG genannten Schulen sind vom Genehmigungsvorbehalt ausgenommen.

Art. 7 *Berufsbildungskommission*

¹ Die kantonale Berufsbildungskommission amtiert als Prüfungskommission für die Lehrabschluss- und Berufsmaturitätsprüfungen. Der Regierungsrat kann ihr weitere Aufgaben zuweisen.

² Die Kommission wird aus Delegierten der Berufsfachschulen sowie der kantonalen Amtsstelle gebildet. Jede Aufsichtskommission bestimmt ein Mitglied aus dem Kreis der Organisationen der Arbeitswelt und eine Vertretung ihrer Schulleitung.